

2021-01-11

Lockdown-Verschärfung zum 11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass Sie gut in das neue Jahr gestartet sind, wobei uns die Corona-Pandemie freilich alle noch weiter beschäftigt.

Aus den in der aktualisierten [Corona-Verordnung](#) geregelten Einschränkungen ab dem 11.01.2021 („verschärfter Lockdown“) ergeben sich für unsere Betriebe keine wesentlichen neuen Einschränkungen, wobei wir dennoch auf die folgenden Punkte hinweisen möchten:

Homeoffice-Apell

Unverändert müssen Sie laufend prüfen, welche Kontakte der Mitarbeiter untereinander und zu Kunden für Ihren Betrieb wirklich unverzichtbar sind oder vermieden werden können. Dies formuliert der „verschärfte Apell“ sog. Homeofficeregulungen zu treffen, nochmal ausdrücklich. Eine konkrete Vorgabe ist damit nicht verbunden.

„Click & Collect“

Der Betrieb von Baumärkten und Verkaufsstellen für Baustoffe, einschließlich des Verkaufs an Privatkunden ab Werk zählen zwar weiterhin zu den untersagten Tätigkeiten des Einzelhandels. Allerdings ist neben der Belieferung von Privatkunden nun auch der (Werk)-Verkauf an Privatkunden dann wieder zulässig, wenn für die Abholung ein „festes Zeitfenster organisiert“ wird. Sie müssen dies ggf. in Ihrem Hygienekonzept festhalten und die Umsetzung dokumentieren.

Betriebskantinen

Betriebskantinen sind ab dem 11.1.2021 zu schließen, gem. § 1d Abs. 5 CoronaV. Allerdings ist die Ausgabe zulässig, wenn die Speisen und Getränke an anderem geeigneten Ort im Betrieb verzehrt werden. Offenbar ist dabei an Schreibtischarbeitsplätze gedacht, an denen Mitarbeiter einzeln ihre Mahlzeit einnehmen können.

Das „Kantinenverbot“ gilt dann nicht, „wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen“. Da in den produzierenden Betrieben in der Steine- und Erdenindustrie in der Regel keine anderen geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, um den Mitarbeitern die erforderliche Einnahme von Mahlzeiten zu ermöglichen, liegen typischerweise solche gewichtigen Gründe vor, die Räume der Betriebskantine unter den Vorgaben der Verordnung für den Verzehr von Speisen und Getränken weiter zu nutzen (durchgängig 1,5 m Abstand und 10 m² Gastraumfläche je Besucher).

Seite 2 zum Schreiben vom 11. Januar 2021

Corona-Einreiseverordnung

Die neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung führt eine zusätzliche Testpflicht bei Einreise ein (Zwei-Test-Strategie).

Bei Einreise aus einem Risikogebiet besteht weiterhin grundsätzlich eine zehntägige Quarantänepflicht, die frühestens mit einem ab dem fünften Tag der Quarantäne erhobenen negativen Testergebnis beendet werden kann. Künftig gilt zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise. Der Testpflicht kann durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden.

Zudem sind künftig von einer Coronavirus-Infektion „Genesene“ von der Quarantänepflicht befreit.

Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen beibehalten. Damit ist auch ab dem 11.1.2021 die typische Grenzgänger-Beschäftigung weiterhin möglich.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum